

Zweite Durchführungsbestimmung
zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der
in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Vom 23. Oktober 1950

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 1:

(1) Verwandte Betriebe im Sinne des Gesetzes sind Betriebe des Gartenbaues, Obstbaues, Weinbaues, Gemüsebaues, Blumen- und Zierpflanzenbaues sowie Baumschulbetriebe, desgl. Betriebe der Saat- und Samenzucht, der Saat- und Samenvermehrung, der Tierzucht und gewerbsmäßige Imkereibetriebe.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes gelten nicht für Beschäftigte in Kranz- und Blumenbindereien, ferner nicht für mithelfende Familienangehörige, sofern diese nicht selbst den Abschluß eines Arbeitsvertrages wünschen.

(3) Eine Beschäftigung von Insassen der Heil- und Pflgeanstalten in der Landwirtschaft oder ihr verwandten Betrieben darf nur mit Zustimmung der Ämter für Arbeit erfolgen. Der Arbeitsvertrag ist dann mit dem Beschäftigten selbst oder dessen gesetzlichem Vertreter abzuschließen.

Zu § 2 Abs. 1:

Hierunter fallen alle Beschäftigungsverhältnisse, die zunächst für kürzere Dauer als 2 Wochen abgeschlossen wurden und ohne Unterbrechung über die Dauer von 2 Wochen ausgedehnt werden.

Zu § 2 Abs. 2:

(1) Der schriftlich abgeschlossene Arbeitsvertrag ist innerhalb einer Woche der Geschäftsstelle des zuständigen Landbezirks der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung einzureichen und verbleibt dort zur Aufbewahrung. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter sowie der Beschäftigte erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

(2) Für Lehrlinge ist ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. Die zuständigen Landsekretäre der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft sind berechtigt, sich bei den Ämtern für Arbeit über die registrierten Berufsausbildungsverträge der Land- und Forstwirtschaft zu informieren.

Zu § 2 Abs. 3:

(1) Diese Vorschrift ist auch anzuwenden auf Beschäftigungsverhältnisse, die zunächst für kürzere Dauer als 2 Wochen abgeschlossen und ohne Unterbrechung über die Dauer von 2 Wochen ausgedehnt wurden.

(2) Die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverträge enden ohne Kündigung zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Einer Kündigung bedürfen Arbeitsverträge, die durch Zeit begrenzt sind nur dann, wenn gleichzeitig vereinbart wird, daß der Vertrag sich verlängert, falls er nicht zu dem vereinbarten Termin gelöst wird.

(3) Die Lohnperiode darf einen Monat nicht überschreiten.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Einteilung sowie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sind zwischen dem Betriebsleiter und dem Beschäftigten in Übereinstimmung mit der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft zu vereinbaren.

Zu § 3 Abs. 2:

(1) Die Arbeitszeit für Jugendliche darf nur im Rahmen des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen verlängert werden.

(2) In die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit ist auch die für die Zurücklegung des Weges von und zur Berufsschule notwendige Zeit einzurechnen. Die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendige Zeit ist ebenso zu vergüten wie die regelmäßige Arbeitszeit.

Zu § 4 Abs. 1:

Die nach § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) zulässigen Einbehaltungen vom Entgelt fallen nicht unter die Vorschrift des § 4 Abs. 1.

Zu § 4 Abs. 1 bis 4:

(1) Über die ordnungsgemäße Entlohnung ist jedem Beschäftigten, mit dem ein Arbeitsvertrag auf Grund § 2 des Gesetzes abgeschlossen ist, eine Lohnabrechnung aus einem besonders zu führenden Lohnbuch auszuhändigen.

(2) Die Lohnbücher sind vom Inhaber oder vom Leiter des Betriebes zu beschaffen.

(3) Die Lohnbücher sind den zur Kontrolle berechtigten Organen der Verwaltungen und den beauftragten Vertretern der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Zu § 4 Abs. 5:

Was als verhältnismäßig kurze Zeit der Arbeitsverhinderung anzusehen ist, wird im Tarifvertrag bestimmt.

Zu § 5 Abs. 1:

Der alleinstehend Beschäftigte soll ein verschließbares Zimmer für sich allein haben. Ist das nicht möglich, so kann mehreren alleinstehenden Beschäftigten gleichen Geschlechts ein gemeinsamer, angemessener größerer verschließbarer Wohnraum mit ihrer Zustimmung angewiesen werden. Dieser Wohnraum muß ausreichend mit Mobiliar ausgestattet und heizbar sein. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Wohnung die Bewertungssätze, die von den Finanzbehörden für den Steuerabzug vom Arbeitslohn festgesetzt sind.

Zu § 6 Abs. 1:

(1) Die Arbeitsbehinderung infolge Krankheit, Betriebsunfall oder Niederkunft gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigungszeit.